

Satzung

des Musikvereins Sembach 1984 e.V.

§ 1 - Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Musikverein Sembach 1984 e.V."
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Sembach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der *Musik* und
 - die Pflege des *Liedgutes*.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar *gemeinnützige* Zwecke im Sinne des Abschnittes "*Steuerbegünstigte Zwecke*" der Abgabenordnung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - musikalische *Proben*,
 - *Auftritte* bei kulturellen Veranstaltungen und
 - die *musikalische* Ausbildung insbesondere jugendlicher Nachwuchsmusiker
 - ◆ zur Ergänzung und Gewährleistung des Musikbetriebes durch das *Hauptorchester* und
 - ◆ zum Fortbestehen eines *Jugendorchesters*.

§ 3 - Neutralität/Gleichstellung

1. Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Freiheit seiner Mitglieder nach *demokratischen* Grundsätzen *neutral* geführt. Die *Gleichstellung* von Frau und Mann ist zu realisieren.

§ 4 - Mittelverwendung

1. Der Verein ist *selbstlos* tätig.
2. Er verfolgt *nicht* in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die *satzungsgemäßen Zwecke* verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten *keine* Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt *auch* im Falle der Auflösung des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen *begünstigt* werden.

§ 5 - Mitgliedschaft – Allgemeines

1. Vereinsmitglieder können
 - *natürliche* volljährige
 - *natürliche* minderjährige oder
 - *juristische*Personen sein.
2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Mitgliedschaft zusätzlich der Mitgliedschaft der /des *gesetzlichen Vertreter(s)*.
3. Passives Wahlrecht haben Mitglieder erst ab ihrer *Volljährigkeit* (siehe auch § 20 Ziffer 3).

§ 6 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern ,
 - jugendlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
2. *Aktive Mitglieder* sind Personen, die sich unmittelbar am Musizieren im Hauptorchester beteiligen sowie passive Mitglieder, sofern sie dem Gesamtvorstand angehören.
3. *Passive Mitglieder* sind Personen, die den Verein materiell und/oder ideell unterstützen, ohne im Verein zu musizieren.
4. *Jugendliche Mitglieder* sind nicht volljährige Personen, die im Jugendorchester musizieren oder noch ausgebildet werden.
5. *Ehrenmitglied* können solche Personen werden, die sich um die Musik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Eine vorherige Mitgliedschaft ist nicht unabdingbare Voraussetzung. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder

- sind von einer Beitragszahlung *befreit*,
- haben zu allen Veranstaltungen des Vereins *freien Eintritt* und
- sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins *stimmberechtigt teilzunehmen*.

§ 7 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die den Zweck und die Ziele des „Musikvereins Sembach 1984 e.V.“ *anerkennt und fördert*.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft *endet* durch

- den Tod des Mitgliedes,
- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder
- Auflösung des Vereins.

2. Der *freiwillige Austritt* erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Maßgebend ist dabei der Eingang des Kündigungsschreibens beim Verein.

3. Ein Mitglied kann durch Gesamtvorstandsbeschluss mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen gelten dabei als ungültige Stimmen) *ausgeschlossen* werden, wenn es in *grober Weise* gegen die Vereinsinteressen, das Ansehen des Vereins oder Satzungsinhalte verstoßen hat.

Ausschließungsgrund ist auch ein Fehlverhalten im vorgenannten Sinne gegenüber *anderen Vereinsmitgliedern*.

Ein Mitglied kann zudem nach den Regularien des Satzes 1 ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder mündlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im *Rückstand* ist.

4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der *Berufung* an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss *innerhalb eines Monats* ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand *schriftlich* eingelegt werden.

Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von *zwei Monaten* nach Zugang die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen.

Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als *nicht* erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als *beendet* gilt.

Eine Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied *schriftlich* mitzuteilen.

6. Nach Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person kann eine Mitgliedschaft als *natürliche Person(en)* weitergeführt werden.

7. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist mit der Verpflichtung verbunden, im Besitz befindliches Vereinseigentum sofort, spätestens aber nach 1 Woche, *zurückzugeben*.

§ 9 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben das *Recht* auf die Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften an der *Förderung des Vereins* mitzuwirken.
4. Dazu gehören auch *Arbeitseinsätze* verschiedenster Art in einem zumutbaren Rahmen.

§ 10 - Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden *Beiträge* erhoben.
2. Die *Höhe* des Jahresbeitrages und die *Fälligkeit* werden von der *Mitgliederversammlung* festgelegt.
3. Über eine
 - *Beitragsfreiheit* oder
 - *Aussetzung* der Beitragszahlungentscheidet der *Gesamtvorstand*.

§ 11 - Schlichtung von Streitfällen

1. Zur Schlichtung von *Streitfällen* innerhalb des Vereins kann der Gesamtvorstand einen Schlichtungsausschuss einberufen.
2. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die *nicht* in verwandschaftlicher oder enger schwägerschaftlicher Beziehung zu den Streitparteien stehen dürfen.
3. Eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist *nicht* anfechtbar.
4. Der Schlichtungsausschuss ist *nicht* zuständig für den *Ausschluss* eines Mitgliedes gemäß § 8 Ziffer 3 dieser Satzung.

§ 12 - Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - Der *Vorstand*,
 - der *erweiterte Vorstand* und
 - die *Mitgliederversammlung*.

§ 13 - Vorstand / erweiterter Vorstand / Gesamtvorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den *Gesamtvorstand*.
2. Der Vorstand besteht aus
 - der/dem 1. *Vorsitzenden*,
 - der/dem 2. *Vorsitzenden*,
 - der/dem *Schriftführer(in)* und
 - der/dem *Kassenwart(in)*.
3. Der 1. und der 2. *Vorsitzende* vertreten den Verein *gerichtlich und außergerichtlich*. Sie sind *einzel*n vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht der *Vorsitzenden* ist intern in der Weise *beschränkt*, dass sie bei Rechtsgeschäften, denen ein Wert von mehr als 2000 DM zugrundeliegt, der Zustimmung des *Gesamtvorstandes* bedürfen.

Zu Bar- und Girogeschäften über 500 DM sind jeweils *zwei* Vorstandsmitglieder, darunter einer der beiden *Vorsitzenden*, berechtigt. Bar- und Girogeschäfte bis zu 500 DM können von Vorstandsmitgliedern *einzel*n abgewickelt werden.

Auf Rechnungen zu Lasten des Vereins ist durch den vereinsinternen Auftraggeber der/des der Rechnung zugrunde liegenden Bestellung/Auftrages/Vertrages per Unterschrift die *sachliche Richtigkeit* zu bestätigen. Ausgenommen davon sind Rechtsgeschäfte, von denen der Kassenwart oder die sonst mit der Zahlung betraute Person detailliert *in Kenntnis* gesetzt ist.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und bis zu sieben Beisitzern.

§ 14 - Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der *Vorstand* ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung durch *Satzung* oder separaten *Beschluss* zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - Führung der *laufenden Geschäfte*, soweit nicht an andere Mitglieder delegiert,
 - Vorbereitung und Einberufung der *Mitgliederversammlung*, sowie Aufstellung der *Tagesordnung*,
 - Ausführung von *Beschlüssen der Mitgliederversammlung*, soweit nicht an andere Mitglieder delegiert,
 - Vorbereitung eines etwaigen *Haushaltsplanes*, *Buchführung*, *Erstellung des Jahresberichtes*, *Vorlage der Jahresplanung*,
 - Beschlussfassung über *Aufnahmeanträge und Ausschlüsse* von Mitgliedern.

§ 15 - Wahl des Gesamtvorstandes

1. Der Gesamtvorstand wird von der *Mitgliederversammlung* gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von *3 Jahren* gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein *endet* auch das Amt als Vorstandsmitglied.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand vorzeitig aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen *Vertreter* bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen. Der Vertreter *muss* Vereinsmitglied sein.
5. Scheidet der erste Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt, ist innerhalb von sechs Wochen eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* zur Neuwahl des ersten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 16 - Vorstandssitzungen/Gesamtvorstandssitzungen

1. Der Vorstand/Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden *einberufen* und *geleitet* werden. Einladungen sollen spätestens *1 Woche vor dem Sitzungstag* zugegangen sein. Sie sollen nach Möglichkeit eine *Tagesordnung* enthalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn *mindestens 3* seiner Mitglieder, der Gesamtvorstand, wenn *mindestens 5* seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Entscheidungen werden mit *Stimmenmehrheit* getroffen. Jedes Mitglied des Vorstandes/ Gesamtvorstandes hat *1 Stimme*. Bei *Stimmengleichheit* entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
4. Entscheidungen sind zu *protokollieren*, vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu *unterzeichnen* sowie vom Gesamtvorstand zu *genehmigen*.

§ 17 -Ordentliche Mitgliederversammlungen

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat, *eine Stimme*. Dies gilt auch für Ehrenmitglieder. Die *Übertragung* der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder oder einen sonstigen Vertreter ist *unzulässig*.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des *Vorstandes*,
 - Beschlussfassung über *Änderungen der Satzung* und über die *Vereinsauflösung*,
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu *Ehrenmitgliedern* und
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der *Satzung* oder nach *Gesetz* ergeben.
3. Mindestens *einmal* im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von *2 Wochen* unter Angabe der *Tagesordnung* durch *schriftliche* Einladung einberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu *ergänzen*, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin *schriftlich* fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung *bekanntzumachen*.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom *1. oder 2. Vorsitzenden* zu leiten. Bei Verhinderung beider kann auch ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes den *Vorsitz* übernehmen.
6. Die Mitgliederversammlung ist *beschlussfähig*, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens *15 stimmberechtigte* Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 15 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann *ohne Rücksicht* auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. In der *Einladung* ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.

7. *Beschlüsse* der Mitgliederversammlung werden, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, mit *einfacher Mehrheit* gefasst.
8. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -*Mehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen *gültigen* Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten dabei als *ungültige* Stimmen.

§ 18 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder innerhalb von *3 Wochen* einzuberufen, wenn mindestens *1/10* der Vereinsmitglieder oder die *Mehrheit des Gesamtvorstandes* die Einberufung *schriftlich* unter Angabe der *Gründe* verlangt. Die Erfüllung dieser Quoten ist durch entsprechende *eigenhändige Unterschriften* nachzuweisen.
2. Unabhängig hiervon steht dem *Vorstand* das Recht zu, jederzeit eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* einzuberufen.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 - Protokollierung

1. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist ein *Protokoll* zu fertigen, das vom *Versammlungsleiter* und vom *Schriftführer bzw. Protokollführer* zu unterzeichnen ist.

§ 20 - Wahlen

1. *Wahlberechtigt* ist grundsätzlich jedes Vereinsmitglied, dass das *16. Lebensjahr* vollendet hat.
2. Berechtigt zur Wahl eines *Jugendleiters* sind außerdem alle Mitglieder, sofern sie das *14. Lebensjahr* vollendet haben.
3. *Wählbar* ist jedes *volljährige* Vereinsmitglied. In der jeweiligen Versammlung *nicht* anwesende Mitglieder können ihre Kandidatur und für den Fall ihrer Wahl deren Annahme *schriftlich* erklären.
4. *Vor* der Wahlhandlung ist zur Abwicklung dieser ein *Wahlausschuss*, bestehend aus einem *Vorsitzenden* und *zwei Beisitzern*, die *nicht* dem Vorstand des Vereins angehören dürfen, zu wählen. Die Wahl erfolgt durch *Akklamation*. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahlhandlung *bis zu deren Abschluss*.

5. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch *Handzeichen*. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist *schriftlich* und *geheim* zu wählen.
6. Gewählt ist, wer die *einfache Mehrheit* der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei *Stimmgleichheit* erfolgt eine *Stichwahl*. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende *Los*.
7. Kandidieren *mehr als zwei* Bewerber, so erstreckt sich die *Stichwahl* nur auf die beiden Bewerber mit den *meisten* Stimmen. Bei Stimmgleichheit erfolgt zur Ermittlung dieser zwei Bewerber eine *Stichwahl*. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende *Los*.

§ 21 - Rechnungsprüfer

1. *Zwei* von der Mitgliederversammlung zu wählende *Rechnungsprüfer* überwachen die Kassengeschäfte des Vereins als Grundlage für die *Entlastung des Gesamtvorstandes*.
2. Eine Überprüfung hat *mindestens einmal* im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jeweils *1. Mitgliederversammlung* des Geschäftsjahres zu berichten.

§ 22 - Buchführung

1. Mit der Buchführung und Rechnungslegung kann eine *externe* Person, z.B. ein Steuerberater, beauftragt werden.



§ 23 - Auflösung des Vereins

1. Bei der *Auflösung* des Vereins fällt das Vermögen an die *politische Gemeinde Sembach*, die es unmittelbar und ausschließlich für *gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche* Zwecke zu verwenden hat.
2. Das Vermögen muss jedoch, sofern nach Absatz 1 *ganz oder teilweise* noch nicht verwendet, wieder zur Verfügung gestellt werden, wenn innerhalb von *drei Jahren* ein anderer Verein gegründet wird, der im wesentlichen die *gleichen Zwecke und Ziele* des aufgelösten Vereins verfolgt.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine *Änderung der Rechtsform* oder eine *Verschmelzung* mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das *Vereinsvermögen* auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Realisierung einer solchen Absicht ist das *Finanzamt* zu hören.

4. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitglieder beschließen auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 09.03.2001 in Sembach von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zum 01.04.2001 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 09.05.1984, die somit mit Ablauf des 31.03.2001 außer Kraft tritt.

Hierfür zeichnen

Schäfer	Michael	1. Vorsitzender	
Bernhart	Walter	2. Vorsitzender	
Dötsch	Jens	Schriftführer	
Jung	Friedhelm	Kassenwart	
Fleckenstein	Daniel	Beisitzer	
Jung	Bernadette	Beisitzerin (Kleiderwartin)	
Kiefer	Joachim	Beisitzer (Materialwart)	
Lang	Volker	Beisitzer	
Lesoine	Ingrid	Beisitzerin (Kassiererin)	
Schäfer	Karl	Beisitzer	
Tiedemann	Horst	Beisitzer	